

Hanspeter Wehrle
FDP
Grossackerstrasse 44
9542 Münchwilen

Walter Strupler
SVP
Untere Weinbergstr. 14
8570 Weinfelden

EINGANG GR 23. Nov. 2011			
GRG Nr.	08	170 51	389

170

Motion

Erweiterung der Interpretation „Ausrüstungspflicht“ bei der Versorgung mit Biogas – Zulassung von Biogas zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 8 des kantonalen Energienutzungs-Gesetzes

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas als „Erneuerbare Energie“ im Sinne von § 8 des kantonalen Energienutzungsgesetzes gilt.

Begründung

Die Produktion von Biogas im Kanton Thurgau hat in den vergangenen Jahren grosse Fortschritte gemacht. Nebst verschiedenen kleineren und mittelgrossen Anlagen in der Landwirtschaft hat insbesondere zu Beginn des Jahres 2011 mit der Biorender AG in Münchwilen die grösste Biogasproduktionsanlage der Schweiz ihren Betrieb aufgenommen. Diese Anlage liefert (primär aus Schlachtabfällen) alleine rund 40'000 MWh Energie pro Jahr direkt ins Erdgasnetz der Technischen Betriebe Wil, an dem auch die meisten Dörfer im südlichen Thurgau angeschlossen sind. Dies deckt den Verbrauch von ca. 3000 Haushalten. Dass der Markt für Biogas noch bei weitem nicht ausgeschöpft ist, zeigt sich aktuell auch am Disput im Raume Weinfelden, wo die AxpoTochter Kompogas mit einem Grossprojekt im Clinch steht gegen ein Konsortium das mehrere mittelgrosse Anlagen realisieren möchte. Wie auch immer, gerade hinsichtlich dem angestrebten Ausstieg aus der Atomenergie ist der Bedarf an Alternativen mehr als ausgewiesen. Weitere Biogasanlagen könnten heute im Thurgau schnell realisiert werden. Die Technik dazu ist konkret vorhanden ebenso wie das notwendige Potential an Grüngut und organischen Abfällen.

Als eine der Massnahmen zur Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien schreibt § 8 des Energienutzungsgesetzes vor, dass Neubauten so ausgerüstet werden müssen, dass mindestens 20 % des Standard-Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt oder durch verbesserte Wärmedämmung eingespart werden.

Der Begriff „Ausrüstung“ steht im § 8 im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen. Darum erfüllt über das Erdgasnetz geliefertes Biogas zurzeit nach Auffassung der kantonalen Energiefachstelle die Voraussetzungen nicht, als erneuerbare Energie zugelassen zu werden. Begründet wird dies damit, dass die Sicherstellung der Erfüllung von § 8 im Energienutzungsgesetz nicht langfristig gesichert sei und sich gesamtschweizerisch die Vollzugsgesetzgebung seit Jahren auf die baulichen Massnahmen vor Ort bzw. bei der Produktion beziehe.

In Anbracht der angestrebten Energiewende ist es an der Zeit, dass im kantonalen Energienutzungsgesetz Biogas als erneuerbare Energie im Sinne von § 8 dieses Gesetzes zugelassen wird. Dabei geht es nicht in erster Linie darum den Topf der Fördergelder für die Endkunden zu öffnen, sondern dass diese die Wahl haben auch Biogas als erneuerbare Energie einzusetzen. Denn es gibt Situationen wo eine Gasheizung mehr Vorteile hat als eine Wärmepumpen- oder Photovoltaikanlage (Raumverhältnisse, Lärm, Preis, Aspekte der Denkmalpflege usw.).

Indirekt kann und soll damit auch der Absatz des Biogases, das die Kunden zu einem höheren Preis von den Thurgauer Produktionsanlagen beziehen, unterstützt werden.

Für die langfristige vertragliche Sicherstellung des Bezuges von Biogas vom Lieferanten (heute sind das meist die Technische Betriebe einer Stadt) wäre es denkbar einen Grundbucheintrag zu verlangen. Und die periodische Überwachung des Bezuges von Biogas könnte im Zuge der heute schon erforderlichen Feuerungskontrolle sichergestellt werden.

Die Situation und die Einschätzung zur Einhaltung der Energie- und Klimaziele hat sich gerade im laufenden Jahr 2011 wesentlich gewandelt – weltweit, national und auch kantonal.

Neue Strategien, zukunftsweisende Lösungen und schnelle Massnahmen sind jetzt gefragt.

Die vermehrte Förderung der Biogaserzeugung im Thurgau ist eine Möglichkeit. Sie soll den gleichen Stellenwert erhalten wie die anderen neuen erneuerbaren Energien. Denn Biogas, aufbereitet auf Erdgasqualität und ins Erdgasnetz eingespeist, ist ökologisch wertvoll, hat eine hervorragende Qualität und ist in der Produktion aus Abfall- und Reststoffen auch ethisch vertretbar. Die Anwendung von Biogas im gesamten Baubereich und im Rahmen von § 8 des Energienutzungsgesetzes ist zu ermöglichen.

Münchwil, 22. November 2011



Hanspeter Wehrle



Walter Strupler

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Hanspeter Wehrle und Walter Strupler betreffend „Erweiterung der Interpretation „Ausrüstungspflicht“ bei der Versorgung mit Biogas – Zulassung von Biogas zur Erfüllung des erneuerbaren Anteils gemäss § 8 des kantonalen Energienutzungsgesetzes“

1	<i>[Signature]</i>	26	<i>[Signature]</i>
2	<i>[Signature]</i>	27	<i>[Signature]</i>
3	<i>[Signature]</i>	28	<i>[Signature]</i>
4	<i>[Signature]</i>	29	<i>[Signature]</i>
5	<i>[Signature]</i>	30	<i>[Signature]</i>
6	<i>[Signature]</i>	31	<i>[Signature]</i>
7	<i>[Signature]</i>	32	<i>[Signature]</i>
8	<i>[Signature]</i>	33	<i>[Signature]</i>
9	<i>[Signature]</i>	34	<i>[Signature]</i>
10	<i>[Signature]</i>	35	<i>[Signature]</i>
11	<i>[Signature]</i>	36	<i>[Signature]</i>
12	<i>[Signature]</i>	37	<i>[Signature]</i>
13	<i>[Signature]</i>	38	<i>[Signature]</i>
14	<i>[Signature]</i>	39	<i>[Signature]</i>
15	<i>[Signature]</i>	40	<i>[Signature]</i>
16	<i>[Signature]</i>	41	<i>[Signature]</i>
17	<i>[Signature]</i>	42	<i>[Signature]</i>
18	<i>[Signature]</i>	43	<i>[Signature]</i>
19	<i>[Signature]</i>	44	<i>[Signature]</i>
20	<i>[Signature]</i>	45	<i>[Signature]</i>
21	<i>[Signature]</i>	46	<i>[Signature]</i>
22	<i>[Signature]</i>	47	<i>[Signature]</i>
23	<i>[Signature]</i>	48	<i>[Signature]</i>
24	<i>[Signature]</i>	49	<i>[Signature]</i>
25	<i>[Signature]</i>	50	<i>[Signature]</i>

51	H. B.	76
52	S. W. H. H. H. H.	77
53	J. H. H. H.	78
54	V. H. H. H.	79
55	S. H. H. H.	80
56	H. H. H. H.	81
57	K. H. H. H.	82
58	J. B. H. H.	83
59	S. H. H. H.	84
60	H. H. H. H.	85
61	M. H. H. H.	86
62	H. H. H. H.	87
63	J. H. H. H.	88
64	J. H. H. H.	89
65	H. H. H. H.	90
66	A. H. H. H.	91
67	M. H. H. H.	92
68	H. H. H. H.	93
69	H. H. H. H.	94
70	H. H. H. H.	95
71	H. H. H. H.	96
72		97
73		98
74		99
75		100